

01

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde - Umwandlung von Wohnbauflächen in Fläche für die Landwirtschaft hier: Änderungsbeschluss und Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

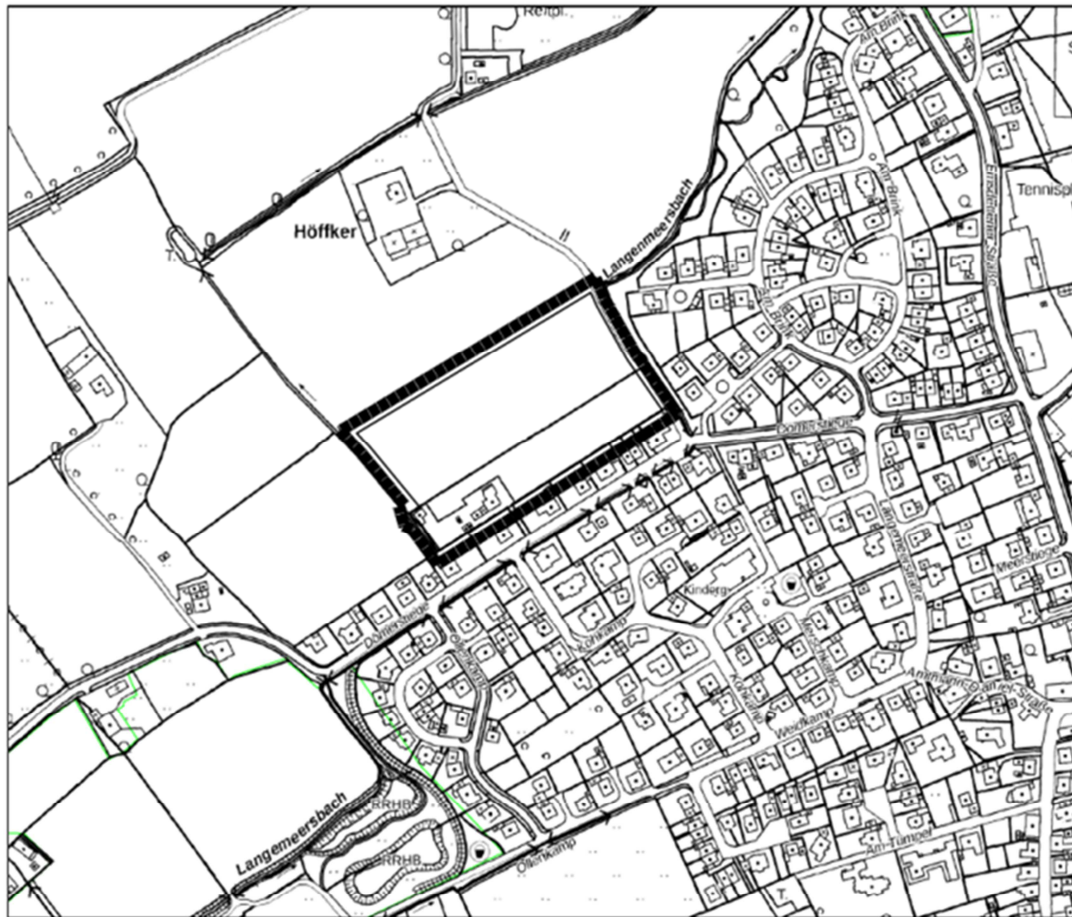
Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde wird für den Geltungsbereich – dessen Lage und Abgrenzung aus der Darstellung ersichtlich ist – nebst Begründung beschlossen (Anlagen). Die Verwaltung wird beauftragt, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 04.11.2021 hat die Gemeinde Nordwalde die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Gemäß § 6 BauGB hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 23. November 2021, Aktenzeichen: 35.02.01.700-016/2021.0003, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde genehmigt.

Der ca. 2,2 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich nördlich der Ortsmitte am Siedlungsrand von Nordwalde. Er erstreckt sich nördlich der Dömerstiege. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nordwalde ist der gesamte Änderungsbereich überwiegend als „Wohnbaufläche“ und im Übrigen als „Grünflächen“ dargestellt. Mit dieser Änderung soll die „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden. Die dargestellten „Grünflächen“ bleiben unverändert. Diese Darstellung entspricht der tatsächlich vorhandenen Nutzung der Flächen. Mit dieser Änderung wird vermieden, dass im FNP der Gemeinde Nordwalde der im Regionalplan festgelegte Bedarf an Wohnbauflächen für Nordwalde überschritten wird.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Geltungsbereich der 10. Änderung Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde vom 07.10.2014 in der aktuell geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde rechtswirksam.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Gutachten wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung

in der Gemeinde Nordwalde, Bisingallee 44, Zimmer 8,

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter www.nordwalde.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 17.12.2021

in Vertretung
gez. Böckenfeld